

Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Stadt Rosbach v.d. Höhe

§ 1

Namen, Wesen, Aufsicht

(1) Die "Jugendfeuerwehr Rosbach v.d. Höhe" ist die Jugendgruppe der "Freiwilligen Feuerwehr Rosbach v.d. Höhe". Die "Jugendfeuerwehr Rodheim v.d. Höhe" ist die Jugendgruppe der "Freiwilligen Feuerwehr Rodheim v.d. Höhe". (Vgl. §§ 2 und 3 der "Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rosbach v.d.Höhe" Ortssatzung - vom 9. 11. 1973).

(2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rosbach v.d. Höhe nach dieser Ordnung selbst.

(3) Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehren unterstehen sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehren und der Wehrführer, die sich dann der Jugendfeuerwehrwarte bedienen (Vergl. § 11.3 der Ortssatzung).

(4) Die Jugendfeuerwehrwarte müssen aktive Feuerwehrmänner sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt, sowie einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben. Sie sind Mitglieder des Feuerwehrausschusses der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rosbach v.d. Höhe.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in den Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren mit Schulung, Ausbildung und Einsatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.

(3) Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigem Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

(4) Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Jugendfeuerwehr können männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

vorliegt. Ober Ausnahmen entscheidet der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

(2) Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Ober die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuß im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor.

(3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:

1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
2. in eigener Sache gehört zu werden und
3. die Organe zu wählen.

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:

1. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
2. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen- und
3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

(1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

1. Verweis unter vier Augen
2. Verweis vor der Jugendfeuerwehr
3. Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr

(2) Verweise werden nach Beratung im Jugendausschuß vom Jugendgruppenleiter erteilt; der Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluß des Jugendausschusses vom Stadtbrandinspektor ausgesprochen.

Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Stadtbrandinspektor eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in den Jugendfeuerwehren der Stadt Rosbach v.d.Höhe erlischt:

1. bei einem Wechsel des Wohnsitzes,
2. durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten,
3. auf Wunsch des Mitgliedes,
4. durch Ausschluß

§ 7 Organe

Für jede Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rosbach v.d.Höhe bestehen folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Jugendausschuß
3. der Jugendgruppenleiter

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich vom Jugendgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor mit 14 Tagen Frist und unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendgruppenleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Jugendfeuerwehrwart hat beratende Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Jugendgruppenleiters, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer,
2. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr,
3. Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes,
4. Entlastung des Kassenwartes, des Jugendausschusses und des Jugendgruppenleiters,
5. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
6. Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.

§ 9 Der Jugendausschuß

(1) Der Jugendausschuß wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird vom Jugendgruppenleiter nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.

(2) Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus mindestens:

1. dem Jugendgruppenleiter
2. dem stellvertretenden Jugendgruppenleiter
3. dem Schriftwart
4. dem Kassenwart

Mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses kann der Jugendausschuß um:

5. einen Pressewart
6. die Gruppenleiter/Beisitzer erweitert werden.

Der Jugendfeuerwehrwart sowie der Stadtbrandinspektor und der Wehrführer haben beratende Stimme.

(3) Der Jugendgruppenleiter wird im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

(4) Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Der Jugendausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Entscheidung über Aufnahmen und Ausschluß von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor,
3. Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
4. Aufstellung des Jahresberichtes und Kassenberichtes
5. Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor.

§ 10

Der Jugendgruppenleiter

(1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftwartes. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes und der Korrespondenz ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.

(2) Das Mitgliederverzeichnis muß außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen. Veränderungen sind entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr weiterzuleiten. Für die Weiterleitung ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.

(3) Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlung aufnehmen.

§ 12

Kassenwesen

(1) Zur Durchführung der Jugendarbeit wird für jede Jugendgruppe eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Beiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung der Geldmittel.

Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

(1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr muß mindestens Gruppenstärke betragen.

(2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus den Jugendfeuerwehren sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehren zurückzugeben.

(3) Gleiches gilt für die Bekleidung und Instrumente der Jugendmusikabteilung.

§ 14

Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

(1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehren erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.

(2) Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehren an Einsatzstellen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt frühestens vom 15. Lebensjahr an und erst nach abgeschlossener feuerwehrtechnischer Ausbildung. Der Einsatz darf sich nur auf die rückwärtigen Dienste (außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereiches) erstrecken und muß stets im Zusammenwirken mit erfahrenen aktiven Feuerwehrmännern erfolgen.

(3) Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.

(4) Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendausschuß in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart und den Ausbildern der Musikabteilung ein Dienstplan erarbeitet. Der Dienstplan ist vom Stadtbrandinspektor bzw. dem Vorsitzenden der Musikabteilung zu genehmigen.

§ 15

Soziale Sicherung

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Feuerwehr- Unfallkasse "Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband" versichert.

(2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.

(3) Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 16

Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Haben sie länger als ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört, kann die Probezeit bei der Freiwilligen Feuerwehr entfallen.

(2) In den aktiven Feuerwehrdienst übernommene Mitglieder können auf eigenen Wunsch und nach Zustimmung des Jugendausschusses weiterhin Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein.

(3) Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in den Jugendfeuerwehren der Stadt Rosbach v.d. Höhe, die vom Stadtbrandinspektor unterschrieben wird. Die Feuerwehr des künftigen Wohnortes wird vom Zuzug des Mitgliedes unterrichtet.

§ 17 Schlußbestimmung

(1) Diese Jugendordnung wurde am 4. 7. 1975 vom Feuerwehrausschuß beschlossen.

(2) Diese Jugendordnung wurde am 12. 3. 1976 von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 62 Abs. 1 HGO dem Sozial-, Sport- und Kulturausschuß zur endgültigen Beschlußfassung überwiesen. Der Ausschuß hat die Jugendordnung am 16.6.1976 bestätigt.

§ 18

Diese Jugendordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den "Rosbacher Nachrichten" in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe

Der Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe

(Dinges)
Erster Stadtrat

(Köster)
Stadtbrandinspektor